Rostocker Dokumentenserver

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen ... allen und jeden ... hiemit zu wissen/ Was gestalt Wir einiges weisses und buntes Dahmwild/ in Unsere Häge auffm Schelffwerder unlängst bringen und conserviren lassen/ davon einige derselben neulich über das Wasser gesetzet/ und ins freye Feld übergangen seyn ... : gegeben auff Unser Residentz und und Vestung Schwerin/ den 2. Maji Anno 1693

[S.l.], 1693

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73076138X

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

1693. 2 Mai.

[illegible] d.
aus dem Schloßwalde
entkommenen Wildes
d. d. 2 Maji 1693.

Von GOTTES Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr/

Fügen/ negst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses/ allen und jeden Unsern Haupt- und Amptleuten/ denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Raht und gemeiner Bürgerschafft in den Städten/ und übrigen Unsern Befehlshabern und Bedienten/ in specie auch Unsern Ober-Jäger- und Forstmeistern/ Holtzförstern/ Forstschreiber/ Pensionarien, Holtzvoigten/ Heyd- und Landreitern/ Schultzen und sämptlichen Unsern Unterthanen und Angehörigen hiemit zu wissen/ Was gestalt Wir einiges weisses und buntes Dahmwild/ in Unsere Häge auffm Schelffwerder unlängst bringen und conserviren lassen/ davon einige derselben neulich über das Wasser gesetzet/ und ins freye Feld übergangen seyn. Wann nun ein solches rahres Wild/ so bereits entkommen/ oder hienegst ferner übertreten möchte/ Wir beyzubehalten gnädigst vermeinen. Als befehlen Wir allen und jeden/ wie obstehet/ hiemit gnädigst und ernstlich/ daß wan gedachtes weisses oder buntes Wild in Unser Land übertreten und kommen/ und sich also auff dem Unsrigen und Eurigen finden und sehen lassen solte/ ein jeder derselben schonen/ selbige nicht hetzen und jagen/ vielweniger Schiessen oder Niederfällen/ sondern ungehindert Weiden und lauffen/ oder wo müglich anhero lebendig wieder einliefern lassen soll; Wornach Ihr Euch sambt und sonders gehorsambst zu achten. Uhrkundlich unter Unsern Fürstlichen Insiegel und gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 2. Maji/ Anno 1693.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn73076138X/phys_0002
DFG

1693. 2 Mai.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

MK-4060.(15) 14a.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
d. d. 2 Maji 1693.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn73076138X/phys_0003
DFG

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

MK-4060.(15) 14a

Von GOTTES Gnaden / Wir Friedrich Wilhelm / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr /

Fügen / negst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses / allen und jeden Unsern Haupt- und Amptleu[illegible] von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Raht und gemeiner Bürgerschafft in den Städten / und übrigen Uns[illegible]shabern und Bedienten / in specie auch Unsern Ober-Jäger- und Forstmeistern / Holtzförstern / Forstschreiber / [illegible]n, Holtzvoigten / Heyd- und Landreitern / Schultzen und sämptlichen Unsern Unterthanen und Angehörigen [illegible] wissen / Was gestalt Wir einiges weisses und buntes Dahmwild / in Unsere Häge auffm Schelffwerde[illegible] bringen und conserviren lassen / davon einige derselben neulich über das Wasser gesetzet / und ins freye Feld [illegible]en seyn. Wann nun ein solches rahres Wild / so bereits entkommen / oder hienegst ferner übertreten möchte[illegible] zubehalten gnädigst vermeinen. Als befehlen Wir allen und jeden / wie obstehet / hiemit gnädigst und erns[illegible]wan gedachtes weisses oder buntes Wild in Unser Land übertreten und kommen / und sich also auff dem [illegible]nd Eurigen finden und sehen lassen solte / ein jeder derselben schonen / selbige nicht hetzen und jagen / viel[illegible] Schiessen oder Niederfällen / sondern ungehindert Weiden und lauffen / oder wo müglich anhero lebendig [illegible]inliefern lassen soll; Wornach Ihr Euch sambt und sonders gehorsambst zu achten. Uhrkundlich unter [illegible]rstlichen Insiegel und gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin / den 2. Maji / Anno 1693.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73076138X/phys_0005
DFG